

5 K 1181/10 TR



Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

12. April 2011

Anwaltsbüro Wendt

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts (China)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 2011 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dierkes als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 27. September 2010 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.
3. Soweit die Klage auch darauf gerichtet ist, die Klägerin als Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz – GG – anzuerkennen, wird die Klage abgewiesen.
4. Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte.
5. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit ihrer Klage streitet die Klägerin im Wege des Asylfolgeverfahrens um die Anerkennung als Asylberechtigte, bzw. darum, dass sie als Flüchtling im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt wird. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 43-jährige Klägerin, die Mutter der 13- und 12-jährigen Kläger des abgetrennten Verfahrens 5 K 486/11.TR ist Staatsangehörige der Volksrepublik China und Han-Chinesin. Sie reiste im Mai 1996 von Moskau kommend über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15. Mai 1996 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung machte die Klägerin seinerzeit im Wesentlichen geltend, dass sie in China staatliche Verfolgung erlitten habe, weil sie ein zweites Kind bekommen habe.

Mit Bescheid vom 13. Juni 1996 lehnte die Beklagte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 und des § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte die Klägerin zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihr für den Fall der nicht freiwilligen und fristgemäßen Ausreise die Abschiebung nach China an. Die hiergegen

erhobene Klage wies die erkennende Kammer mit Urteil vom 18. Februar 1998 – 5 K 1178/96.TR – ab; die beantragte Zulassung der Berufung lehnte das OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 06. Mai 1998 ab (1 A 10992/98.OVG).

Am 23. Oktober 2009 stellten die Klägerin und ihre in der Zwischenzeit in Deutschland geborenen Kinder, die Kläger im Verfahren 5 K 486/11.TR, den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung führte sie an, dass sie wegen der Geburt zwei weiterer Kinder im Bundesgebiet Maßnahmen im Rahmen der Geburtenkontrolle befürchte.

Mit Bescheid vom 27. September 2010 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab wie eine Abänderung der zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG getroffenen Feststellungen.

Gegen den am 09. Oktober 2010 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 21. Oktober 2010 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Asylbegehren weiter verfolgt und insbesondere umfassende Ausführungen dazu macht, dass wegen der Ein-Kind-Politik in China ihr bei einer Rückkehr Zwangssterilisation und staatliche Verfolgung drohe.

Einen mit der eingereichten Klage verbundenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO hat die seinerzeit zuständige 1. Kammer des Gerichts mit Beschluss vom 08. November 2010 abgelehnt (Az.: 1 L 1182/10.TR).

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 05. Oktober 2010 zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren vorzunehmen, und
2. die Beklagte zu verpflichten, sie – die Klägerin – als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte ist dem Begehren der Klägerin schriftsätzlich entgegengetreten.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Mit weiterem Beschluss vom 23. März 2011 ist das Verfahren bezüglich der Kinder von dem Verfahren der Mutter abgetrennt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten sowie die Unterlagen, auf die zusammen mit der Ladung hingewiesen worden ist, Bezug genommen. Die Verwaltungsakten und die Unterlagen zur Situation in China waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat aber nur teilweise in der Sache Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 27. September 2010 ist nur rechtmäßig, soweit in diesem Bescheid die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Bezug auf die begehrte Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG als unbegründet abgelehnt worden ist. Insofern verletzt der Bescheid die Klägerin nicht in ihren Rechten, denn sie hat keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigte in diesem Sinne anerkannt zu werden. Eine asylrechtlich relevante Vorverfolgung liegt nämlich nicht vor, wie bereits die frühere Entscheidung der Beklagten und das bezüglich der Klägerin ergangene Urteil des erkennenden Gerichts belegt.

Die Klage hat aber insoweit Erfolg, als im Bescheid vom 27. September 2010 der Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Wege eines weiteren Asylverfahrens verneint worden ist. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Denn ihr steht zur Überzeugung des Gerichts ein Anspruch zu, im Wege des Asylfolgeverfahrens nunmehr als Flüchtling im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt zu werden.

Die Beklagte, die in ihrem Bescheid eine Sachentscheidung zu der Frage getroffen hat, ob der Klägerin bei einer Rückkehr nach China eine Zwangssterilisation droht, die zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG führen könne, hätte zur Überzeugung des Gerichts diese Frage im Sinne der Klägerin beantworten müssen.

Zunächst steht außer Frage, dass es sich bei einer behördlich durchgesetzten Zwangssterilisation um eine geschlechterspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 1 und S. 3 AufenthG handelt und die damit an die bestimmte soziale Gruppe der Frauen als Verfolgungshandlung anknüpft. Denn die zwangsweise Durchführung einer Sterilisation eines Menschen verstößt in so erheblichem Maße gegen die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde, dass die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich des Vorliegens einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG zweifelsfrei vorliegt.

Für die Klägerin besteht auch zur Überzeugung des Gerichts die beachtlich wahrscheinliche Gefahr, im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland und in ihre Heimatprovinz durch lokale Behörden oder Stellen zur Zwangssterilisation genötigt zu werden. Diese Gefahr wird nicht nur durch die von der Klägerin in diesem Verfahren vorgebrachten Aussagen belegt, auch das Auswärtige Amt bestätigt, dass die Durchsetzung und Kontrolle der staatlichen Familienplanungspolitik immer wieder mit gravierenden Verletzungen der Menschenrechte bis hin zur Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung in fortgeschrittenen Schwangerschaftsmonaten verbunden ist. In ländlichen Gebieten führe auch die aufgrund der Ein-Kind-Politik vorgenommene gezielte (freiwillige) geschlechtsspezifische Abtreibung zu einem Rückgang von Frauen im heiratsfähigen Alter, was wiederum organisierten Menschenhandel und Zwangsprostitution zur Folge habe (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Juli 2010). Außerdem komme es immer wieder zu Übergriffen durch von lokalen Amtsträgern angeheuertem Schlägertrupps, deren Übergriffe im Ergebnis den Zielen der Regierungspolitik entsprechen. In diesen Fällen sei der Schutz der Betroffenen vor Missbrauch staatlicher Gewalt kaum gewährleistet. Dies betreffe z.B. die Durchsetzung der staatlichen Familienplanungspolitik – Ein-Kind-Familie – (Lagebericht S. 26 Nr. 2). Damit übereinstimmend berichtet auch Amnesty International von drohenden

Zwangsterilisationen ebenso auch die New York Times. Den Lageberichten des Auswärtigen Amtes lässt sich nicht in ausreichendem Maße zu entnehmen, dass – sollten sich die Zwangsterilisationen als bloße Übergriffe lokaler Amtsträger darstellen – die übergeordneten Behörden willens wären, entscheidend dagegen vorzugehen. Insgesamt stellt sich deshalb für die Kammer die Sachlage so dar, dass für die Klägerin, ebenso wie für vergleichbare Fälle von *Müttern mit mehreren Kindern*, im Falle einer Rückkehr nach China die beachtliche wahrscheinliche Gefahr besteht, zur Zwangsterilisation genötigt zu werden. Wie dargelegt, stellt dies eine die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllende Verfolgungshandlung staatlicher oder auch nichtstaatlicher chinesischer Akteure dar.

Die von der Beklagten im angefochtenen Bescheid hiergegen vorgebrachten Argumente überzeugen nicht, so dass für die Kammer fest steht, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu versagen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708, 711 ZPO.